

Reglement über die Beurteilung und die Promotion an der Volksschule (Beurteilungsreglement)

Vernehmlassungsfassung vom 31. August 2011

Reglementstext	Kommentar
1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen	
<p>Artikel 1 Gegenstand</p> <p>¹ Dieses Reglement regelt für das 1.-9. Schuljahr der Volksschule:</p> <p>a) die Beurteilung der Schülerinnen und Schüler;</p> <p>b) die Niveauwechsel;</p> <p>c) die Promotion und den Wechsel der Kernklasse.</p> <p>² Die besonderen Bestimmungen der Schulgesetzgebung bleiben vorbehalten.</p>	<p>Zu Buchstabe a:</p> <p>Die vom Kanton vorgegebenen Formen der Beurteilung sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beurteilungsgespräch - Zeugnis - standardisierte Leistungsmessung mit dem „Stellwerk“. <p>Der Kanton macht Vorgaben nur zu den Beurteilungsformen, denen über den Unterricht hinaus Bedeutung zukommt und die deshalb formalisiert sind.</p>
<p>Artikel 2 Begriffe</p> <p>In diesem Reglement bedeuten:</p> <p>a) Sachkompetenz die Fähigkeit, das erforderliche Wissen und die notwendigen Fertigkeiten zur Bewältigung konkreter Aufgaben einzusetzen;</p> <p>b) Selbstkompetenz die Fähigkeit, Probleme und Aufgabenstellungen selbständig, zielorientiert und sachgerecht zu lösen;</p> <p>c) Sozialkompetenz die Fähigkeit, auf andere einzugehen, Gemeinschaft im Kleinen wie im Grossen mitzutragen und mitzugestalten.</p>	<p>Keine Änderung</p>
2. Kapitel Beurteilung	
<p>Artikel 3 Grundsatz</p> <p>¹ Die Beurteilung unterstützt das Lernen, die Persönlichkeitsentwicklung und die Laufbahnscheide.</p> <p>² Die Schülerinnen und Schüler werden ganzheitlich beurteilt.</p> <p>³ Die ganzheitliche Beurteilung ergibt sich insgesamt aus:</p> <p>a) den Beurteilungen im Unterricht, namentlich aus den Rückmeldungen der Lehrperson auf Lernprozesse und Lernerfolg, den Lernkontrollen und den Prüfungen;</p> <p>b) den vom Kanton vorgegebenen Beurteilungsformen gemäss Artikel 4.</p>	<p>Artikel 3 ist stringenter gefasst.</p> <p>Die Ganzheitlichkeit der Beurteilung ist ein unbestrittenes pädagogisches und didaktisches Anliegen. Sie betrifft in besonderer Weise die Unterrichtsebene. In der tagtäglichen Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern nehmen die Lehrpersonen formative Beurteilungen vor, welche die Sach-, Selbst- und Sozialkompetenz betreffen.</p> <p>Die Beurteilungen im Unterricht (Rückmeldungen der Lehrperson zu Lernprozessen und Lernerfolg, Lernkontrollen, Prüfungen) werden im Reglement nicht stärker geregelt.</p> <p>Das Reglement regelt die drei vom Kanton vorgegebenen, formalisierten Formen der Beurteilung gemäss Artikel 4.</p>
<p>Artikel 4 Beurteilungsformen</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler werden mit den folgenden vom Kanton vorgegebenen Beurteilungsformen beurteilt:</p> <p>a) Beurteilungsgespräch;</p> <p>b) Zeugnis;</p> <p>c) standardisierte Leistungsmessung mit dem „Stellwerk“.</p>	<p>Das „Stellwerk“ wird im 8. und 9. Schuljahr durchgeführt (vgl. dazu Artikel 19).</p>

3. Kapitel Beurteilungsgespräche	
<p>Artikel 5 Zweck</p> <p>¹ Das Beurteilungsgespräch informiert die Eltern und die Schülerin oder den Schüler über den Lernstand und die Lernfortschritte in der Sach-, Selbst- und Sozialkompetenz.</p> <p>² Es dient der Förderung der Schülerin oder des Schülers sowie dem Einbezug der Eltern in den Lernprozess.</p> <p>³ Es unterstützt die Zusammenarbeit der Beteiligten und dient der Planung der weiteren Schullaufbahn.</p>	<p>Die Funktionen der Beurteilungsgespräche sind umfassender beschrieben. Die Formulierungen betonen die Ganzheitlichkeit und die Förderorientierung der Beurteilung. Die Beurteilung im Zeugnis (4. Kapitel) kann diese Ganzheitlichkeit und Förderorientierung nicht im selben Mass erreichen.</p>
<p>Artikel 6 Durchführung</p> <p>¹ Vom 1. bis 9. Schuljahr führt die Klassenlehrperson jährlich ein Beurteilungsgespräch mit den Eltern durch. Sie verwendet dazu den von der Bildungs- und Kulturdirektion bestimmten Beurteilungsbogen.</p> <p>² Das Beurteilungsgespräch kann in der 6. Klasse mit dem Übertrittsgespräch gemäss Artikel 4 des Übertrittsreglementes¹ und im 8. Schuljahr mit der Standortbestimmung gemäss Artikel 19 Absatz 2 verbunden werden.</p> <p>³ Die Teilnahme der Schülerin oder des Schülers am Beurteilungsgespräch ist die Regel.</p>	<p>Weil neu die Beurteilung der Selbst- und Sozialkompetenz auch im Zeugnis eingetragen werden soll, kann die Verwendung eines Beurteilungsbogens im Sinne der rechtsgleichen Behandlung aller Schülerinnen und Schüler im Kanton nicht mehr frei sein. Deshalb ist die Verwendung des vom Kanton zur Verfügung gestellten Beurteilungsbogens neu verpflichtend (bisher waren auch Alternativen zulässig). Ausserdem werden die Beurteilungsbogen des Kantons in verschiedene Sprachen übersetzt, was die Verwendung vereinfacht.</p> <p>Der Beurteilungsbogen befindet sich im Anhang (Kriterien und Indikatoren zur Beurteilung der Selbst- und Sozialkompetenz).</p> <p>Im begründeten Ausnahmefall war es bisher möglich, anstelle des Beurteilungsgesprächs einen schriftlichen Lernbericht abzugeben. Diese Möglichkeit hat sich als nicht notwendig erwiesen, sie soll wegfallen.</p>
4. Kapitel Zeugnis	
1. Abschnitt Allgemeines	
<p>Artikel 7 Zweck</p> <p>Das Zeugnis gibt Auskunft über die erbrachten schulischen Leistungen in der Sach-, Selbst- und Sozialkompetenz sowie über die Schullaufbahn der Schülerin oder des Schülers.</p>	<p>Dass die Selbst- und Sozialkompetenz nicht nur in den Beurteilungsgesprächen, sondern auch im Zeugnis beurteilt wird, wurde gleichermassen von der Lehrerschaft der Oberstufe und von Ausbildungsbetrieben gefordert. Der Kanton Uri ist der einzige Kanton der Zentralschweiz der dies bisher nicht tut. Das hat wiederholt zu Erschwernissen für Urner Jugendliche geführt, die sich ausserhalb des Kantons um eine Lehrstelle bewerben, und erweckte den Eindruck, die Selbst- und die Sozialkompetenz seien weniger bedeutsam als die Sachkompetenz.</p>
<p>Artikel 8 Einträge in Zeugnis</p> <p>¹ Ins Zeugnis werden eingetragen:</p> <p>a) die Schulstufe und auf der Oberstufe zusätzlich das Schulmodell</p> <p>b) in Fächern mit Niveaudifferenzierung das Niveau (Oberstufe)</p> <p>c) angepasste Lernziele in einzelnen Fächern</p> <p>d) integrative Sonderschulung (IS-Status)</p> <p>e) die Beurteilung der Sachkompetenz</p>	<p>Schulstufe = Primarstufe oder Oberstufe.</p> <p>Schulmodell heisst</p> <p>Sekundarschule / Realschule / Werkschule</p> <p>oder kooperative Oberstufe, Kernklasse A / kooperative Oberstufe, Kernklasse B</p> <p>oder integrierte Oberstufe.</p>

¹ RB 10.1711

<p>f) die Beurteilung der Selbst- und Sozialkompetenz g) die Niveauwechsel h) die Promotion und den Wechsel der Kernklasse i) das Datum des Beurteilungsgesprächs j) die Abwesenheiten k) eine vorzeitige Entlassung. ² Die Einträge erfolgen durch die Klassenlehrperson. ³ Die Klassenlehrperson verwendet für das Erstellen der Zeugnisse die von der Bildungs- und Kulturdirektion bestimmten Zeugnisformulare und die entsprechende Software.</p>	<p>Das Zeugnisformular für die Primarstufe und für die Oberstufe befindet sich im Anhang (noch nicht grafisch gestaltet).</p>
<p>2. Abschnitt Beurteilung der Sachkompetenz</p>	
<p>Artikel 9 Beurteilung der Sachkompetenz ¹ Die Sachkompetenz wird in allen besuchten Fächern beurteilt. Massgebend sind die Lernziele der Klasse und auf der Oberstufe zusätzlich des Anspruchsniveaus. ² Im 1. und 2. Schuljahr wird der Eintrag "Lernziel erreicht" oder "Lernziel nicht erreicht" vorgenommen. ³ Im 3. bis 9. Schuljahr werden Noten eingetragen. Das gilt auch für die Wahlfächer und die Abschlussarbeit im 9. Schuljahr. ⁴ Im Falle angepasster Lernziele mit integrativer Förderung wird im betreffenden Fach oder in den betreffenden Fächern "Lernziel erreicht" oder "Lernziel nicht erreicht" eingetragen. ⁵ Bei integrierten Sonderschülerinnen und Sonderschülern wird die Sachkompetenz im Rahmen eines Lernberichtes beurteilt.</p>	<p>Die Einschätzung „Lernziel erreicht“ gibt eine summarische Einschätzung bezogen auf die Lernziele eines Semesters oder eines Schuljahres wieder: Es wird nicht unterschieden zwischen Wahlpflichtfach, Wahlfach und Freifach. Was der Schüler oder die Schülerin gewählt hat, wird als Wahlfach bezeichnet, auch wenn Wahlpflicht bestand. Zu Absatz 4: Die Note im Zeugnis drückt den Grad der Erfüllung der Klassenziele aus. Für Schülerinnen und Schüler mit angepassten Lernzielen und integrativer Förderung gelten nicht die Klassenziele, sondern individuell vereinbarte Ziele. Diese werden mit „Lernziel erreicht“ oder „Lernziel nicht erreicht“ beurteilt. In der Werkschule werden analog zur Sekundarschule und Realschule ebenfalls Noten ins Zeugnis eingetragen. Zwar haben die Jugendlichen auch dort individuelle Lernziele. Weil aber die Werkschule einen eigenen, in sich geschlossenen Schultyp (oft mit Klassenbildung) darstellt, werden Noten gemacht. Dort, wo künftig Werkschülerinnen und Werkschüler in Kernklassen B und ins Niveau B integriert werden, gelangt Absatz 4 zur Anwendung. Werkschülerinnen und Werkschüler haben generell angepasste Lernziele. Weil sie aber in einem eigenen Schultyp separiert beschult werden, können anstelle von „Lernziel erreicht“ oder „Lernziel nicht erreicht“ auch Noteneinträge vorgenommen werden. Zu Absatz 5: Für integrierte Sonderschülerinnen und Sonderschüler wird anstelle des üblichen Zeugnisformulars ein eigenes Formular (schriftlicher Lernbericht) verwendet.</p>
<p>Artikel 10 Noten ¹ Es gilt folgende Notenskala: 6 = sehr gut 4 = genügend 2 = schwach 5 = gut 3 = ungenügend 1 = sehr schwach. ² Die Bewertung der Leistungen erfolgt in ganzen oder halben Noten mit den Ziffern 6 bis 1, wobei im Zeugnis für die halben Noten die Schreibweise 5.5, 4.5 usw. gilt.</p>	<p>Keine Änderung</p>

<p>Artikel 11 Verzicht auf Noten</p> <p>Der Eintrag von Noten kann in den folgenden Fächern durch den Eintrag "Lernziel erreicht" oder "Lernziel nicht erreicht" ersetzt werden:</p> <p>a) Ethik und Religion (Primarstufe); b) Lebenskunde (Oberstufe); c) Tastaturschreiben; d) Informatik; e) themenspezifische Kurse im 9. Schuljahr; f) Projektunterricht im 1. Semester des 9. Schuljahres;</p>	<p>Der Eintrag "besucht" ist wie bisher nicht zulässig.</p> <p>Die Aufzählung berücksichtigt die Änderungen, die sich mit der flächendeckenden Einführung von „8plus – Umgestaltung 9. Schuljahr“ ergeben (vgl. neue Buchstaben e und f).</p> <p>Zum Buchstaben d (Informatik): Mit der Einführung von „ICT – Ergänzung zu den Lehrplänen“ werden die ICT in der ganzen Volksschule integriert in den übrigen Unterricht vermittelt. Sie werden nicht gesondert beurteilt, auch auf der Oberstufe nicht. Auf der Oberstufe kann im 9. Schuljahr Informatik als Wahlfach belegt werden, welches gemäss Artikel 9 Absatz 3 im Zeugnis mit einer Note beurteilt wird.</p> <p>Zum bisherigen Buchstaben e (in den Wahlfächern): Mit der flächendeckenden Einführung von „8plus- Umgestaltung 9. Schuljahr“ besuchen alle Schülerinnen und Schüler des 9. Schuljahres bestimmte Wahlfächer. Wahlfächer sind somit nicht etwas „Zusätzliches“ oder „Untergeordnetes“, sondern der Normalfall. Wahlfächer dienen der spezifischen Profilierung im Hinblick auf die Wahl des Berufs oder der weiterführenden Schule. Es soll der Grundsatz gelten: Die Fächer, die ein Schüler oder eine Schülerin besucht, werden gemäss Artikel 9 Absatz 1 und 3 beurteilt.</p> <p>Bisher enthielt die Aufzählung der Fächer, in denen ein Verzicht auf Noten zulässig ist, auch den konfessionellen Religionsunterricht der Landeskirchen. In der neuen Aufzählung fehlt der konfessionelle Religionsunterricht. Es wird vorgeschlagen, im staatlichen Zeugnis nur Beurteilungen in staatlichen Bildungsangeboten einzutragen (vgl. Muster-Zeugnisseiten im Anhang). Der konfessionelle Religionsunterricht fällt ebenso wie die Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) nicht in die Zuständigkeit des Kantons.</p>
<p>Artikel 12 Verzicht auf die Beurteilung der Sachkompetenz</p> <p>¹ Bei Fremdsprachigkeit kann für die Dauer des Unterrichts in Deutsch als Zweitsprache, längstens jedoch für zwei Jahre, in einzelnen oder in allen Fächern auf die Beurteilung der Sachkompetenz im Zeugnis verzichtet werden.</p>	<p>Es wird bewusst an der bisherigen Kann-Formulierung festgehalten. Der Verzicht auf die Beurteilung der Sachkompetenz ist nur noch im Falle von Fremdsprachigkeit, und auch da nur für die Dauer des Unterrichts in Deutsch als Zweitsprache bzw. längstens zwei Jahre, zulässig. Der Besuch von Therapien führt nicht zu einem Verzicht auf die Beurteilung der Sachkompetenz.</p>
<p>3. Abschnitt Beurteilung der Selbst- und Sozialkompetenz</p>	
<p>Artikel 13 Beurteilungskriterien</p> <p>¹ In der Selbstkompetenz werden die Kriterien</p> <p>a) sich aktiv am Unterricht beteiligen; b) sorgfältig arbeiten; c) selbstständig arbeiten beurteilt.</p> <p>² In der Sozialkompetenz werden die Kriterien</p> <p>a) mit anderen zusammenarbeiten; b) sich an Regeln halten; c) respektvoll mit anderen umgehen beurteilt.</p>	<p>Dieser Abschnitt (Artikel 13 und 14) ist vollständig neu. Die vorgeschlagene Lösung soll für die Schülerinnen und Schüler und für die Eltern verständlich sein, die Kriterien sollen transparent sein und Aussagekraft besitzen. Es können sowohl gute und sehr gute Leistungen wie auch Defizite zum Ausdruck gebracht werden.</p> <p>Das Handling muss für die Lehrpersonen unter dem Gesichtspunkt der Arbeitsökonomie vertretbar sein. Deshalb wurde eine Beschränkung auf drei besonders wichtig erscheinende Kriterien vorgenommen (Lösung des Kantons Schwyz), ohne den Anspruch zu haben, damit die Selbst- und Sozialkompetenz im schulischen Kontext vollständig zu erfassen. Letzteres erfolgt weiterhin in den Beurteilungsgesprächen.</p> <p>Die Beurteilung der Selbst- und Sozialkompetenz wird vom 1.-9. Schuljahr im Zeugnis eingetragen. Für die Oberstufe sind im Beurteilungsbogen teilweise anspruchsvollere Indikatoren formuliert (vgl. Beurteilungsbogen mit Kriterien und Indikatoren im Anhang).</p>

<p>Artikel 14 Grad der Zielerreichung</p> <p>¹ Die Kriterien in der Selbst- und Sozialkompetenz werden mit den Prädikaten</p> <p>a) vollumfänglich erfüllt; b) mehrheitlich erfüllt; c) teilweise erfüllt; d) nicht erfüllt beurteilt.</p> <p>² Die Beurteilung erfolgt durch die Klassenlehrperson. Diese bezieht die anderen Lehrpersonen, welche die Schülerin oder den Schüler unterrichten, in die Beurteilung ein.</p> <p>³ Werden eines oder mehrere Lernziele voraussichtlich mit „nicht erfüllt“ beurteilt, hat die Klassenlehrperson vorgängig mit den Eltern in Verbindung zu treten.</p>	
4. Abschnitt Weitere Einträge	
<p>Artikel 15 Abwesenheiten</p> <p>¹ Die entschuldigenden und unentschuldigenden Abwesenheiten werden in Halbtagen im Zeugnis eingetragen.</p> <p>² Zu den Abwesenheiten zählen Absenzen, Beurlaubungen und die Selbstdispensation.</p>	<p>„Abwesenheiten“ ist der Oberbegriff für Absenzen, Beurlaubungen und Selbstdispensation. Alle drei Formen von Abwesenheiten sind im Zeugnis einzutragen, aufgeteilt in entschuldigende und unentschuldigende Abwesenheiten.</p> <p>Die vorbereitende Arbeitsgruppe war sich nicht einig, ob der Eintrag der Abwesenheiten noch zeitgemäss bzw. wozu er notwendig ist. Der Eintrag der Abwesenheiten hat eine lange Tradition. Er stammt vermutlich aus der Zeit, als der regelmässige Schulbesuch noch nicht für alle Kinder selbstverständlich war. Heute haben vor allem die Oberstufe und Ausbildungsbetriebe ein Interesse an diesem Eintrag.</p>
<p>Artikel 16 Bemerkungen im Zeugnis</p> <p>¹ Bemerkungen im Zeugnis sind mit folgenden Einträgen zulässig:</p> <p>a) bei Eintritt oder Austritt während des Schuljahres: «Eintritt am (Datum)» oder «Austritt am (Datum)»;</p> <p>b) zur Begründung längerer Abwesenheiten: «Krankheit», «Unfall», «Spitalaufenthalt», «Alpdispens», «Begabtenförderung Sport», «Individuelle Schnupperlehre» oder «Mit Beschluss des Schulrates für (Zahl) Wochen vom Unterricht dispensiert»;</p> <p>c) bei Befreiung vom Besuch einzelner Unterrichtsfächer nach Artikel 7 des Reglements über die Absenzen und Beurlaubungen für Schülerinnen und Schüler: «Dispensiert von (Fach nennen)» oder «Im 1. (2.) Semester dispensiert von (Fach nennen)»;</p> <p>d) bei Verzicht auf die Beurteilung der Sachkompetenz gemäss Artikel 12: «Fremdsprachigkeit: keine Beurteilung» oder «Fremdsprachigkeit: teilweise keine Beurteilung».</p> <p>e) bei einer vorzeitigen Entlassung: «Vorzeitige Entlassung per (Datum)».</p> <p>² Die Aufzählung ist abschliessend.</p>	<p>Mit «Eintritt am (Datum)» und «Austritt am (Datum)» kann zum Ausdruck gebracht werden, dass sich die Beurteilung nicht auf ein ganzes Semester bezieht.</p> <p>Austritt (a) und vorzeitige Entlassung (e) sind zu unterscheiden: Mit ersterem sind freiwillige Klassen- oder Wohnortwechsel gemeint, mit letzterem eine Disziplinar-massnahme.</p> <p>«Alpdispens», «Begabtenförderung Sport» und «Individuelle Schnupperlehre» sind neu als Erklärungsgrund für längere Abwesenheiten zulässig.</p> <p>Der Eintrag «Individuelle Schnupperlehre» betrifft das 9. Schuljahr (nicht das 8., in dem von der Schule verlangte und organisierte Schnupperlehren stattfinden, die als Schulzeit gelten).</p> <p>Weil nicht jeder mögliche Grund vorhergesehen werden kann, soll neu auch der Eintrag «Mit Beschluss des Schulrates für (Zahl) Wochen vom Unterricht dispensiert» zulässig sein.</p> <p>Die Aufzählung ist abschliessend. Handeinträge im Zeugnis sind nicht zulässig.</p>
5. Abschnitt Zeugnisabgabe	
<p>Artikel 17 Zeugnisabgabe</p> <p>¹ Das Zeugnis wird nach dem Ende des ersten Semesters und auf Schuljahresende abgegeben.</p> <p>² Als Ende des ersten Semesters gilt der 31. Januar.</p>	<p>Es wird neu ein Datum für das Ende des 1. Semesters vorgegeben. Der Stichtag sorgt für zwei etwa gleich lange Semester. Das erste Zeugnis wird demnach in der ersten Februarwoche abgegeben.</p>

<p>Artikel 18 Einsichtnahme ins Zeugnis</p> <p>¹ Das Zeugnis ist von den Eltern einzusehen, zu unterschreiben und der Klassenlehrperson in der von ihr bestimmten Frist zurückzugeben.</p> <p>² Die Eltern bestätigen mit ihrer Unterschrift die Einsichtnahme ins Zeugnis und die Teilnahme am Beurteilungsgespräch.</p> <p>³ Verweigern die Eltern die Unterschrift, macht sie die Klassenlehrperson auf die Bedeutung der Unterschrift gemäss Absatz 2 aufmerksam. Beharren die Eltern auf ihrer Weigerung, hält der Schulrat den Sachverhalt protokollarisch fest.</p>	<p>Keine materielle Änderung (sprachlich kürzer)</p>
<p>5. Kapitel Standardisierte Leistungsmessung</p>	
<p>Artikel 19 Testsystem „Stellwerk“</p> <p>¹ Im 2. Semester des 8. Schuljahres und am Ende des 9. Schuljahres wird mit allen Schülerinnen und Schülern das Testsystem „Stellwerk“ durchgeführt.</p> <p>² Im 8. Schuljahr dient das Stellwerk als Grundlage für eine Standortbestimmung, im 9. Schuljahr wird der Lernstand der Schülerin oder des Schülers am Ende der obligatorischen Schulzeit erfasst.</p> <p>³ Die Bildungs- und Kulturdirektion bestimmt die Testbereiche und den Durchführungszeitpunkt.</p>	<p>Diese Kapitel ist neu. Es wurde bereits mit dem Bericht „Umsetzung Volksschule 2016 – Weiterentwicklung Oberstufe“ in die Vernehmlassung gegeben (vgl. Bericht, Seiten 10 und 45 und Vernehmlassungsfrage 3). Es wird hier nicht noch einmal zur Diskussion gestellt.</p>
<p>Artikel 20 Bekanntgabe der Ergebnisse</p> <p>¹ Die Klassenlehrperson gibt das individuelle Ergebnis aller Testbereiche bekannt:</p> <p>a) der einzelnen Schülerin oder dem einzelnen Schüler und deren Eltern;</p> <p>b) den Lehrpersonen, welche die Schülerin oder den Schüler in einem überprüften Testbereich unterrichten.</p> <p>² Die Klassenlehrperson gibt das Klassenergebnis aller Testbereiche der Schulleitung bekannt.</p> <p>³ Die Schulleitung kann das Ergebnis ihrer Schule in anonymisierter Form mit den Ergebnissen der anderen Schulen im Kanton vergleichen.</p> <p>⁴ Die kantonale Schulaufsicht hat Zugang zu den Gesamtergebnissen der Schulen, nicht jedoch zu den Ergebnissen einzelner Klassen und Schülerinnen oder Schüler.</p> <p>⁵ Sie bringt die Gesamtergebnisse dem Erziehungsrat zur Kenntnis. Es werden keine Ranglisten veröffentlicht.</p>	
<p>6. Kapitel Niveauwechsel in der kooperativen und integrierten Oberstufe</p>	
<p>Artikel 21 Grundsatz</p> <p>¹ In der kooperativen und in der integrierten Oberstufe besteht die Möglichkeit, in den Niveaufächern das Niveau zu wechseln.</p> <p>² Niveaufächer in der kooperativen Oberstufe sind Mathematik, Englisch und Französisch.</p> <p>³ Niveaufächer in der integrierten Oberstufe sind Deutsch, Mathematik, Englisch und Französisch.</p>	<p>Der Wechsel des Niveaus und der Wechsel der Kernklasse werden in zwei separaten Kapiteln dargestellt (der Wechsel der Kernklasse kommt einem Entscheid auf Promotion bzw. Nicht-Promotion gleich), der Wechsel des Niveaus nicht in jedem Fall..</p>

<p>Artikel 22 Voraussetzungen</p> <p>¹ Vom Niveau B ins Niveau A kann wechseln, wer</p> <p>a) im betreffenden Niveaufach mindestens die Note 5 erreicht und</p> <p>b) aufgrund der ganzheitlichen Beurteilung die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Besuch des Niveaus A erfüllt.</p> <p>² Vom Niveau A ins Niveau B muss wechseln, wer</p> <p>a) im betreffenden Niveaufach eine Note unter 4 aufweist und</p> <p>b) aufgrund der ganzheitlichen Beurteilung die Voraussetzungen für den erfolgreichen Besuch des Niveaus A nicht erfüllt.</p>	<p>Materiell keine Änderung</p>
<p>Artikel 23 Verfahren</p> <p>¹ Niveauwechsel können auf Antrag der Schülerin oder des Schülers oder der Eltern sowie auf Empfehlung der Lehrperson erfolgen.</p> <p>² Der Entscheid steht der Lehrperson zu, die das betreffende Fach unterrichtet. Die Lehrperson hört vor ihrem Entscheid die Eltern und die Schülerin oder den Schüler an.</p> <p>³ Ist der Verbleib im Niveau A gefährdet, sind die Eltern und die Schulleitung zwei Monate vor dem Ende des Semesters schriftlich zu benachrichtigen.</p> <p>⁴ Niveauwechsel erfolgen in der Regel auf Beginn des zweiten Semesters oder des nächsten Schuljahres.</p> <p>⁵ Die Klassenlehrperson teilt den Niveauwechsel den Eltern und der Schulleitung schriftlich mit.</p>	<p>Zu Absatz 5: Der Eintrag „Besucht im nächsten Semester in (Fach) das Niveau (Buchstabe)“ im Zeugnis genügt als schriftliche Mitteilung an die Eltern, da den Eltern und der Schülerin oder dem Schüler ein absteigender Wechsel gemäss Absatz 3 vorgängig bereits angekündigt wurde und aufsteigende Wechsel diesbezüglich ohnehin unproblematisch sind.</p>
<p>Artikel 24 Zeugniseintrag</p> <p>¹ Massgebend für den Eintrag ins Zeugnis sind die Beurteilungen im Niveau, das im Beurteilungszeitpunkt besucht wird.</p> <p>² Ist ein Niveauwechsel kurz vor der Zeugnisabgabe erfolgt, kann eine Erfahrungsnote eingesetzt werden.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>7. Kapitel Promotion</p>	
<p>Artikel 25 Feststellen der Promotion</p> <p>¹ Die Promotion muss festgestellt werden:</p> <p>a) auf der Primarstufe;</p> <p>b) in der separierten Oberstufe;</p> <p>c) in der kooperativen Oberstufe.</p> <p>² Das Feststellen der Promotion entfällt:</p> <p>a) im 9. Schuljahr;</p> <p>b) in der integrierten Oberstufe;</p> <p>c) in der Werkschule;</p> <p>d) bei Schülerinnen und Schülern mit angepassten Lernzielen (Primarschule);</p> <p>e) bei integrierten Sonderschülerinnen und Sonderschülern.</p>	<p>Artikel 25 ist neu. Er zählt auf, in welchen Fällen die Promotion ermittelt werden muss und in welchen nicht.</p>

<p>³ Massgebend für das Feststellen der Promotion ist:</p> <p>a) die Beurteilung der Sachkompetenz in den Promotionsbereichen gemäss Artikel 26 bzw. 30;</p> <p>b) in der kooperativen Oberstufe zusätzlich die Niveaueugehörigkeit in den Niveaufächern.</p>	
1. Abschnitt Primarstufe und separierte Oberstufe	
<p>Artikel 26 Promotionsbereiche</p> <p>Promotionsbereiche sind die Fachbereiche Sprachen, Mathematik und Realien. Dabei umfasst:</p> <p>a) der Promotionsbereich Sprachen das Fach Deutsch und die obligatorischen Fremdsprachen;</p> <p>b) der Promotionsbereich Realien auf der Primarstufe das Fach Mensch und Umwelt und in der separierten Oberstufe die Fächer Geografie/Geschichte/Politik und Naturlehre.</p>	<p>Keine Änderung.</p> <p>Auf der Primarstufe (3.-6. Schuljahr) und in der Werkschule ist Englisch obligatorische Fremdsprache. Auf der Oberstufe (7. und 8. Schuljahr) sind Englisch und Französisch obligatorische Fremdsprachen. Die Abwahlmöglichkeiten im 9. Schuljahr sind hier nicht von Bedeutung, weil im 9. Schuljahr keine Promotion ermittelt werden muss.</p> <p>Auf der Oberstufe schliesst „Mathematik“ sowohl Arithmetik als auch Algebra und Geometrie ein. Im Zeugnis wird eine Gesamtnote erteilt.</p>
<p>Artikel 27 Erfüllen der Promotion</p> <p>¹ Es steigt in die nächst höhere Klasse auf, wer am Ende des zweiten Semesters eines Schuljahres in zwei von drei Promotionsbereichen mindestens eine genügende Beurteilung erreicht.</p> <p>² Als genügende Beurteilung gilt der Eintrag „Lernziel erreicht“ bzw. die Note 4 im Zeugnis.</p> <p>³ Für die Erfüllung von Promotionsbereichen, die mehrere Fächer einschliessen, gilt:</p> <p>a) Im Promotionsbereich Sprachen muss im Fach Deutsch und in mindestens einer obligatorischen Fremdsprache eine genügende Beurteilung vorliegen.</p> <p>b) Im Promotionsbereich Realien muss mindestens in Naturlehre oder als Durchschnitt aus Geografie/Geschichte/Politik eine genügende Beurteilung vorliegen.</p>	<p>Zu Absatz 3 Buchstabe b:</p> <p>Auch in der separierten Oberstufe soll wie in der kooperativen und integrierten der Promotionsbereich Realien zwei Beurteilungen umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Note in Naturlehre und 2. den Durchschnitt aus den Fächern Geografie/Geschichte/Politik, für die gemäss Stundentafel insgesamt drei Lektionen pro Schuljahr zur Verfügung stehen. Die Formulierung von Buchstabe b wurde dementsprechend vereinfacht.
<p>Artikel 28 Nichterfüllen der Promotion</p> <p>¹ Wer die Promotion gemäss Artikel 27 nicht erfüllt, repetiert entweder das Schuljahr oder erhält angepasste Lernziele (Primarschule) oder wechselt von der Sekundar- in die Realschule bzw. von der Real- in die Werkschule.</p> <p>² Die Eltern entscheiden, welche Massnahme gemäss Absatz 1 zum Tragen kommt. Sie hören vorgängig die Klassenlehrperson an. Vorbehalten bleibt Artikel 37 Absatz 1.</p> <p>³ Der Wechsel in die Werkschule wird vollzogen, wenn sich zusätzlich zu Absatz 1 aufgrund einer ganzheitlichen Beurteilung ergibt, dass die Voraussetzungen für den weiteren Verbleib in der Realschule nicht erfüllt sind.</p>	<p>Absatz 2 ist neu. Im bisherigen Reglement wurde nur gesagt, dass die Klassenlehrperson die Massnahme im Zeugnis einzutragen habe („Besucht im nächsten Schuljahr ...“, vgl. Artikel 29). Das ist aus rechtlicher Sicht ungenügend. Es muss auch gesagt werden, wer die Massnahme abschliessend bestimmt, ob es die Klassenlehrperson ist oder ob es die Eltern sind. Es wird vorgeschlagen, die Massnahmen in Absatz 1 als gleichwertig zu betrachten und die Entscheidung den Eltern zu übertragen. Ausdrücklich vorbehalten werden muss aber Artikel 37 Absatz 1, wonach während der obligatorischen Schulzeit insgesamt nur zweimal, davon die gleiche Klasse nur einmal wiederholt werden darf.</p> <p>Absatz 3 ist ebenfalls neu. Wenn Werkschulen geführt werden, ist auch zu definieren, wann man in die Werkschule übertreten muss.</p> <p>Die bisherige Formulierung („ist sinngemäss auch auf die Werkschule anzuwenden“) befriedigt nicht. Übertritte in die Werkschule erfolgen nie ausschliesslich aufgrund bestimmter Noten oder Notendurchschnitte. Immer ist ergänzend eine ganzheitliche Beurteilung erforderlich, welche den Sinn und die Angemessenheit der Massnahme bestätigt.</p>

	In die Werkschule treten grundsätzlich Schülerinnen und Schüler über, die in den Promotionsfächern durchwegs schwache Leistungen (eigentliche Lernbehinderungen, nicht nur Teilleistungsschwächen) aufweisen. Es handelt sich um Jugendliche, die nach der obligatorischen Schulzeit voraussichtlich eine berufliche Grundbildung (mit EBA) absolvieren werden. Sie machen 4 bis 5 Prozent eines Schülerjahrgangs aus.
Artikel 29 Eintrag im Zeugnis Die Klassenlehrperson bestätigt das Erfüllen bzw. das Nichterfüllen der Promotion durch Eintrag ins Zeugnis am Ende des zweiten Semesters eines Schuljahres.	Der Eintrag lautet wie bisher „Besucht im nächsten Schuljahr die (Zahl) Klasse der (Schultyp)“, also beispielsweise „Besucht im nächsten Schuljahr die 4. Klasse der Primarschule“.
2. Abschnitt Kooperative Oberstufe	
Artikel 30 Promotionsbereiche ¹ Promotionsbereiche sind Deutsch und Realien sowie die Niveaufächer gemäss Artikel 21 Absatz 2. ² Zum Promotionsbereich Realien zählen Geografie/Geschichte/Politik und Naturlehre.	Zu Absatz 1: Niveaufächer gemäss Artikel 21 Absatz 2 sind Mathematik, Englisch und Französisch. Gemäss dem Planungsbericht „Volksschule 2016“ haben alle Schülerinnen und Schüler im 7. und 8. Schuljahr Französischunterricht (EDK-Sprachenstrategie). Ausgenommen sind die Werkschüler/innen sowie Schüler/innen mit angepassten Lernzielen in Deutsch und Englisch und IF auf der Oberstufe (= bei Integration der Werkschüler/innen).
Artikel 31 Promotion in der Kernklasse A ¹ Es steigt in die nächst höhere Kernklasse A auf, wer am Ende des zweiten Semesters eines Schuljahres a) in der Kernklasse A als Durchschnitt der Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch, Geografie/Geschichte/Politik und Naturlehre mindestens 4.0 erreicht und b) in mindestens zwei Niveaufächern dem Niveau A zugeteilt ist. ² Wer in der Kernklasse A die Promotion gemäss Absatz 1 nicht erfüllt, repetiert entweder das Schuljahr oder wechselt von der Kernklasse A in die Kernklasse B. ³ Die Eltern entscheiden, welche Massnahme gemäss Absatz 2 zum Tragen kommt. Sie hören vorgängig die Klassenlehrperson an. Vorbehalten bleibt Artikel 37 Absatz 1.	Diese Lösung ist neu. Sie muss die folgenden drei Ansprüche erfüllen: 1. Sie darf den Grundgedanken der Niveaubildung – nämlich eine den individuellen Fähigkeiten entsprechende, differenziertere Zuweisung – nicht untergraben. 2. Sie muss für Jugendliche und Eltern transparent und leicht nachvollziehbar sein. 3. Sie muss von Bürglen, Schattdorf und allfälligen weiteren kooperativen Oberstufenschulen einheitlich vollzogen werden können. In Absatz 1 müssen <u>beide</u> Kriterien erfüllt sein. Berechnungsbeispiele für Absatz 1 Buchstabe a: D 4 Gg/G 4 NL 4 D = 4.0 = erfüllt D 4 Gg/G 3.5 NL 4 D = 3.83 = nicht erfüllt D 4 Gg/G 3.5 NL 4.5 D = 4.0 = erfüllt D 3.5 Gg/G 5 NL 3.5 D = 4.0 = erfüllt Absatz 3 ist neu. Im bisherigen Reglement wurde nur gesagt, dass die Klassenlehrperson die Massnahme im Zeugnis einzutragen habe („Besucht im nächsten Schuljahr ...“, vgl. Artikel 34). Das ist aus rechtlicher Sicht ungenügend. Es muss auch gesagt werden, wer die Massnahme abschliessend bestimmt, ob es die Klassenlehrperson ist oder ob es die Eltern sind. Es wird vorgeschlagen, die Massnahmen in Absatz 1 als gleichwertig zu betrachten und die Entscheidung den Eltern zu übertragen. Ausdrücklich vorbehalten werden muss aber Artikel 37 Absatz 1, wonach während der obligatorischen Schulzeit insgesamt nur zweimal, davon die gleiche Klasse nur einmal wiederholt werden darf.
Artikel 32 Promotion in der Kernklasse B ¹ Schülerinnen und Schüler der Kernklasse B steigen in die nächste Klasse auf. Vorbehalten bleibt Absatz 2. ² Es repetiert das Schuljahr oder wechselt in die Werkschule, wer a) in der Kernklasse B in Deutsch sowie im Niveau B in Mathematik und in Englisch je	Zu Absatz 2: Für Repetitionen und absteigende Wechsel besteht keine Analogie der Regelung zwischen Kernklasse A – Kernklasse B und Kernklasse B – Werkschule. Schülerinnen und Schüler, die der Kernklasse B zugeteilt sind, verbleiben zumeist in der Kernklasse B. Vorbehalten bleiben Absatz 2 (Wechsel in die Werkschule) und Artikel 33 (Wechsel in die Kernklasse A).

<p>eine ungenügende Beurteilung aufweist und</p> <p>b) aufgrund der ganzheitlichen Beurteilung die Voraussetzungen für den erfolgreichen Besuch von Kernklasse B und Niveau B nicht erfüllt.</p>	<p>In die Werkschule treten grundsätzlich Schülerinnen und Schüler über, die in den Promotionsfächern schwache Leistungen (eigentliche Lernbehinderungen, nicht nur Teilleistungsschwächen) aufweisen. Es handelt sich um Jugendliche, die nach der obligatorischen Schulzeit voraussichtlich eine berufliche Grundbildung (mit EBA) absolvieren werden. Sie machen 4 bis 5 Prozent eines Schülerjahrgangs aus.</p> <p>Die Erfahrung zeigt, dass die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch für den Schulerfolg und den Antritt einer Berufsausbildung von vorrangiger Bedeutung sind. Die Kompetenzen in diesen drei Fächern wirken sich auch auf den Lernerfolg in anderen Fächern aus. Deshalb soll der Verbleib in der Kernklasse B bzw. der Übertritt in die Werkschule an diesen drei Fächern festgemacht werden. Jedoch gibt es keinen Automatismus: In jedem Fall muss eine ganzheitliche Beurteilung vorgenommen werden, mit welcher die Angemessenheit eines Übertritts in die Werkschule beurteilt wird.</p> <p>Berechnungsbeispiele</p> <table border="0"> <tr> <td>D 4</td> <td>Math 4</td> <td>E 4</td> <td>= erfüllt, verbleibt in der Kernklasse B</td> </tr> <tr> <td>D 4</td> <td>Math 3.5</td> <td>E 4</td> <td>= erfüllt, verbleibt in der Kernklasse B</td> </tr> <tr> <td>D 3.5</td> <td>Math 4</td> <td>E 3.5</td> <td>= erfüllt, verbleibt in der Kernklasse B</td> </tr> <tr> <td>D 3.5</td> <td>Math 3.5</td> <td>E 3.5</td> <td>= nicht erfüllt, wechselt in die Werkschule, sofern die ganzheitliche Beurteilung die Angemessenheit des Wechsels ergibt.</td> </tr> </table> <p>Soweit es integrierte Oberstufenschulen gibt, in denen der Besuch der Werkschule geregelt ist, ist Absatz 2 in Bezug auf die Werkschule auch in diesen Schulen anwendbar.</p>	D 4	Math 4	E 4	= erfüllt, verbleibt in der Kernklasse B	D 4	Math 3.5	E 4	= erfüllt, verbleibt in der Kernklasse B	D 3.5	Math 4	E 3.5	= erfüllt, verbleibt in der Kernklasse B	D 3.5	Math 3.5	E 3.5	= nicht erfüllt, wechselt in die Werkschule, sofern die ganzheitliche Beurteilung die Angemessenheit des Wechsels ergibt.
D 4	Math 4	E 4	= erfüllt, verbleibt in der Kernklasse B														
D 4	Math 3.5	E 4	= erfüllt, verbleibt in der Kernklasse B														
D 3.5	Math 4	E 3.5	= erfüllt, verbleibt in der Kernklasse B														
D 3.5	Math 3.5	E 3.5	= nicht erfüllt, wechselt in die Werkschule, sofern die ganzheitliche Beurteilung die Angemessenheit des Wechsels ergibt.														
<p>Artikel 33 Wechsel von der Kernklasse B in die Kernklasse A</p> <p>¹ Es kann von der Kernklasse B in die Kernklasse A wechseln, wer</p> <p>a) in der Kernklasse B in den Promotionsfächern Deutsch, Geografie/Geschichte/Politik und Naturlehre eine Durchschnittsnote über 5.0 erreicht und</p> <p>b) in zwei Niveaufächern dem Niveau A zugeteilt ist.</p> <p>² Schülerinnen und Schüler, die vom Unterricht in einer Fremdsprache befreit sind, können nicht in die Kernklasse A wechseln.</p> <p>³ Es sind Wechsel mit oder ohne Jahresverlust möglich.</p> <p>⁴ Wechsel erfolgen in der Regel auf Ende eines Schuljahres.</p>	<p>Die Regelung verhindert, dass Schülerinnen und Schüler ihr Lernen einseitig auf die Kernklassenfächer fokussieren und Niveaufächer (z.B. Fremdsprachen) links liegen lassen können.</p> <p>Zu Absatz 2: Es darf keine Kernklassen-A-Schüler/innen geben, die in der Volksschule nur eine Fremdsprache lernen.</p>																
<p>Artikel 34 Eintrag im Zeugnis</p> <p>Die Klassenlehrperson bestätigt das Erfüllen bzw. das Nichterfüllen der Promotion und den Wechsel der Kernklasse durch Eintrag ins Zeugnis am Ende des zweiten Semesters eines Schuljahres.</p>	<p>Der Eintrag lautet wie bisher „Besucht im nächsten Schuljahr die (Zahl) Klasse der (Schultyp)“, also beispielsweise „Besucht im nächsten Schuljahr die 2. Klasse der kooperativen Oberstufe, Kernklasse A“.</p>																
<p>3. Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen</p>	<p>Die gemeinsamen Bestimmungen gelten sowohl für die Primarstufe / separierte Oberstufe (1. Abschnitt) als auch für die kooperative Oberstufe (2. Abschnitt).</p>																
<p>Artikel 35 Ausnahme bei Fremdsprachigkeit</p> <p>¹ Schülerinnen und Schüler, die durch Unterricht in Deutsch als Zweitsprache gefördert werden und die Voraussetzungen für die Promotion nicht erfüllen, können durch Entscheidung der Klassenlehrperson dennoch in die nächste Klasse steigen.</p>	<p>Es wird bewusst an der bisherigen Kann-Formulierung festgehalten. Der Besuch von Therapien führt nicht zu einer automatischen Promotion. Artikel 36 ist nur anwendbar, sofern der Schüler oder die Schülerin mit Unterricht in Deutsch als Zweitsprache (DaZ-Unterricht) gefördert wird.</p>																

<p>Artikel 36 Gefährdete Promotion</p> <p>¹ Ist die Promotion gefährdet sind die Eltern und die Schulleitung spätestens zu Beginn des zweiten Semesters eines Schuljahres schriftlich zu benachrichtigen.</p> <p>² Zieht ein Niveauwechsel gemäss Artikel 22 Absatz 2 gleichzeitig einen Wechsel der Kernklasse gemäss Artikel 31 Absatz 1 nach sich, ist dieser Sachverhalt den Eltern und der Schulleitung spätestens Ende April schriftlich anzuzeigen.</p>	<p>Zu Absatz 2:</p> <p>Es ist zu unterscheiden zwischen Niveauwechseln ohne und mit Auswirkungen auf die Zugehörigkeit zur Kernklasse. Erstere können relativ unkompliziert abgewickelt werden (vgl. Artikel 22). Es kann aber vorkommen, dass ein Niveauwechsel gleichzeitig auch einen Wechsel der Kernklasse zur Folge hat. Das ist vor allem dann der Fall, wenn die Schülerin oder der Schüler mit dem Niveauwechsel nicht mehr in zwei Niveaufächern dem Niveau A angehört. In diesem Fall erfolgt gemäss Artikel 31 auf das neue Schuljahr auch der Übertritt in die Kernklasse B.</p>
<p>Artikel 37 Klassenrepetition</p> <p>¹ Während der obligatorischen Schulzeit darf insgesamt nur zweimal, davon die gleiche Klasse nur einmal wiederholt werden.</p> <p>² Die Klassenlehrperson teilt die Klassenwiederholung der Schulleitung mit.</p>	<p>Die Artikel 29, 32 und 33 lassen eine Klassenrepetition als gleichwertige Möglichkeit wie die Anpassung von Lernzielen bzw. den Wechsel in die Kernklasse B oder in die Werk-schule zu. Es wird - wie bisher - davon ausgegangen, dass Klassenrepetitionen nur erfolgen, wenn sie unter dem Aspekt der bestmöglichen Förderung sinnvoll erscheinen. Unter diesem Aspekt ist im Ausnahmefall auch die Repetition eines Schülers oder einer Schülerin mit angepassten Lernzielen sowie eine Repetition in der integrierten Oberstufe zulässig, obwohl in diesen Fällen gemäss Artikel 25 Absatz 2 keine Promotion ermittelt werden muss.</p>
<p>Artikel 38 Rückversetzung</p> <p>Innerhalb der ersten vier Monate eines Schuljahres ist eine Rückversetzung in die nächst tiefere Klasse zulässig. Die Klassenlehrperson stellt nach Rücksprache mit den Eltern einen entsprechenden Antrag an den Schulrat.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>8. Kapitel Rechtsschutz</p>	
<p>Artikel 39 Rechtsschutz</p> <p>Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Schulgesetz.²</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>9. Kapitel Schlussbestimmungen</p>	
<p>Artikel 40 Erlass von Weisungen</p> <p>Das Amt für Volksschulen kann zu diesem Reglement Weisungen erlassen.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>Artikel 41 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Das Reglement über die Beurteilung und die Promotion an der Volksschule vom 29. Mai 2002 (Promotionsreglement) wird aufgehoben.</p>	
<p>Artikel 42 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Reglement tritt am 1. August 2012 für das 1.-7. Schuljahr, am 1. August 2013 für das 8. Schuljahr und am 1. August 2014 für das 9. Schuljahr in Kraft.</p>	<p>Die gestaffelte Inkraftsetzung ermöglicht es, in den Schuljahren 2012/13 und 2013/14 die Schülerinnen und Schüler des 8. und 9. Schuljahres noch nach bisherigem Recht zu beurteilen und zu promovieren. Das ist namentlich in der kooperativen Oberstufe sinnvoll.</p>

² RB 10.1111